

# FORDERUNGEN ZUR TARIFVERTRAGLICHEN NEUAUSRICHTUNG 2018

im Bereich der freien Produktionswirtschaft Film & TV

## „MEHR GESUNDHEIT – MEHR LEBENSZEIT“

### 1. KLARSTELLUNG DER TARIFBESTIMMUNGEN ALS MINDESTKONDITIONEN

- + Die Gagentabelle ist eine Mindestgagen-Tabelle und muss als solche klargestellt und benannt werden.  
Die Mindest-Wochengage ist eine Einstiegsgage.  
Zuschläge nach dem Manteltarifvertrag sind die zusätzlich fälligen Mindest-Zuschläge – nicht ein Entgegenkommen der Produktion!
- + Gagen richten sich nach der individuellen Berufserfahrung. Die in der Mindestgagen-Tabelle ausgewiesenen Summen determinieren nicht das individuelle Gagenniveau. Auch die Zuschläge bemessen sich nach der individuellen Gage, nicht am Einstiegsniveau der Mindestgage, die für Berufsanfänger gilt.  
Eine Verrechnung gemäß der bisher häufig geübten Praxis ist nicht mehr zulässig. TZ 5.3.4 TV FFS ist daher zu streichen.
- + Kein Rosinenpicken im Tarifvertrag! Um dies auszuschließen, muss klargestellt werden, dass den Produzenten dienliche Vorteile aus dem Tarifvertrag nur genutzt werden dürfen, wenn er in Gänze angewendet wird.  
Wer lange Arbeitszeiten, die der TV FFS ermöglicht, nutzen will, muss auch alle anderen Bedingungen akzeptieren und vollständig anwenden. TZ 5.3.0 ist daher durch folgende Klarstellung zu ergänzen:  
Die in diesem Tarifvertrag über die gesetzliche Arbeitszeit hinausgehende geregelte Mehrarbeit ist nur bei Anwendung aller Tarifregeln zulässig.
- + Falls es überhaupt „Bereitschaftszeiten am Set“ geben sollte, so ist davon keinesfalls jeder Filmschaffende regelmäßig betroffen, nur weil er an einer Film- oder Fernsehproduktion mitwirkt.  
Vielmehr ist davon auszugehen, dass in Einzelfällen je nach Abteilung bei einer Tageshöchst Arbeitszeit von 13 Stunden höchstens bis zu 3 Stunden Arbeitsbereitschaft anfallen können.  
In anderen Fällen kommt das Anfallen von Arbeitsbereitschaft während der gesamten Produktionsdauer nicht vor.
- + Für die Verjährung von Ansprüchen des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen oder Ausschluss-Klauseln.

### 2. EXTREME MEHRARBEIT VERMEIDEN ODER ANGEMESSEN AUSGLEICHEN

- + Extreme Arbeitszeiten machen in Produktionszeiträumen selbstbestimmte Sozialkontakte praktisch unmöglich und erhöhen das Unfallrisiko beträchtlich. Gleichzeitig ist jedoch aufgrund der „besonderen Bedingungen der Film- und Fernsehproduktion“ die durch erweiterte Arbeitszeiten ermöglichte Flexibilität in einzelnen Fällen unverzichtbar. Es ist angemessen (und internationaler Standard), große Belastungen durch überlange Arbeitstage mit höheren Zuschlägen zu kompensieren bzw. dadurch zu vermeiden.

TZ 5.4.3.3. erhält daher folgende Regelung:

11. Stunde:	+25%
12. Stunde:	+50%
13. Stunde:	+100%
jede weitere Stunde:	+200%

Es ist darüber hinaus angemessen, unabhängig davon zusätzliche Arbeitstage sowie Arbeit an Wochenenden wie folgt zu kompensieren:

Samstag bzw. 6. Tag:	+25%
Sonntag bzw. 7. Tag:	+50%
8. Tag und folgende:	+100 %

Dafür fallen die bisherigen Zuschläge auf die wöchentliche Arbeitszeit weg. Die Zählung der aufeinander folgenden Tage kann nur durch mindestens einen arbeitsfreien Tag (mindestens 24 Std. + 11 bzw. 12 Std. Ruhezeit) zurückgesetzt werden. Eine Verrechnung von Stunden- mit Tageszuschlägen ist nicht zulässig.



VERBAND DER BERUFSGRUPPEN  
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.



BERUFSVERBAND KINEMATOGRAPHIE



Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.

DIESE FORDERUNGEN  
UNTERSTÜTZEN:

VERBAND  
DER REQUISITEURE  
& SETDECORATORS



IG LICHT UND BÜHNE MÜNCHEN  
I G L B M - D E



BUNDESVERBAND  
LOCATIONSCOUTS  
LOCATION SCOUTS GUILD OF GERMANY

- + Jeder angefangene Arbeitstag wird mit mindestens 10 Stunden berechnet. Als angefangen gilt ein Arbeitstag, wenn an einem kalendarischen Tag überhaupt gearbeitet wird, z.B. wenn über 24:00 Uhr hinaus gearbeitet und dadurch ein neuer Tag begonnen wird.
- + Für nicht gewährte oder verspätete Pausen wird eine Kompensation definiert und gewährt (vgl. „Meal Penalty“ in anderen Ländern).

### 3. URLAUBSREGELUNGEN ANPASSEN

- + Für jeden Tag, an dem aufgrund einer Verschiebung des Drehbeginns nicht gearbeitet wird, erhält der Filmschaffende 50% seiner vertraglichen Tagesvergütung.
- + Sofern die Tätigkeit endet, ohne dass der Urlaub bis dahin durchgeführt werden konnte, wird der Urlaub im Anschluss gewährt und die Vertragslaufzeit entsprechend verlängert.
- + Filmschaffenden steht pro 5 Arbeitstage ein halber Urlaubstag zu.

### 4. PENSIONSKASSE: ERGÄNZENDE ALTERSVORSORGE FÜR ALLE(S)

- + Angesichts des unsteten Erwerbs- und Versicherungsverlaufs der Filmschaffenden ist eine ergänzende Altersvorsorge zwingend. Der Pensionskassen-Anspruch ist daher über die bisher gültigen Produktionsformen hinaus ebenfalls zu leisten für: Kinofilme, geförderte Produktionen sowie Produktionen für Privatsender

### 5. TARIFVERTRAG ALLGEMEINVERSTÄNDLICH MACHEN

- + Eine redaktionelle Arbeitsgruppe beider Tarifparteien überarbeitet den aktuell vielfach missverständlichen und widersprüchlichen Text des Tarifvertrages.



VERBAND DER BERUFSGRUPPEN  
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.



GERMAN SOCIETY OF  
CINEMATOGRAPHERS  
BERUFSVERBAND KINEMATOGRAFIE



Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.

**DIESE FORDERUNGEN  
UNTERSTÜTZEN:**



VERBAND  
DER REQUISITEURE  
& SETDECORATOREN



IG LICHT UND BÜHNE MÜNCHEN  
I G L B M - D E



BUNDESVERBAND  
LOCATIONSCOUTS  
LOCATION SCOUTS GUILD OF GERMANY

Erarbeitet in gemeinsamen Sitzungen der von BFS, BVK und VSK federführend geführten berufsverbandsübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Arbeitnehmerfragen Film/TV im Sommer 2017 auf der Basis der u.a. in den bundesweiten Chat-Gruppen der Filmschaffenden gesammelten und diskutierten Kritiken. Hintergrundinformationen und weitere Details finden sich bald unter [www.verbaende-pro-tarif.de](http://www.verbaende-pro-tarif.de).